

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen zur Festlegung der Geschäftsgrundlage zwischen uns (FUN-Reisen GmbH) und euch. Mit eurer Buchung erkennt ihr unsere Reisebedingungen an. Falls ihr Fragen haben solltet, meldet euch gerne bei uns.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung bzw. Online-Buchungsformular und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Mit der Reiseanmeldung wird dem Veranstalter FUN-Reisen der Abschluss eines Reisevertrages verbindlich angeboten. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Ist der Reiseanmelder einer Flugreise minderjährig, ist die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben bzw. bei der Online-Buchung zu erklären, dass die Reise von den gesetzlichen Vertretern genehmigt wurde. Zusätzlich ist für Reiseteilnehmer, die bei Reiseantritt noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine separate schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt FUN-Reisen den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt. Dazu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt. Der Veranstalter ist bei einer Buchung weniger als 7 Tage vor Reisebeginn nicht verpflichtet, diese anzunehmen.

1.2 An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

1.3 Die Reisebuchung erfolgt vom Anmelder für sich und den mit aufgeführten Reiseteilnehmern. Der Anmelder steht für alle Vertragsverpflichtungen seiner Mitreisenden sowie für seine eigenen ein, nachdem er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung der Mitreisenden übernommen hat.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1 Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

2.2 Nach Abschluss des Reisevertrages ist innerhalb von 10 Tagen ein Anzahlungsbetrag in Höhe von 25% des Reisepreises, mindestens 26 € höchstens jedoch 256 € pro

Reiseteilnehmer zu leisten. Die Anzahlung von 25% resultiert aus der besonderen Pauschalreiseform einer Jugendreise. Neben den touristischen Leistungen wird ein Betreuungskonzept gewährleistet, durch das Vorlaufkosten für die Ausbildung qualifizierter Reiseleiter entstehen. Desweiteren werden je nach Reiseart gegenüber der Leistungsträger Anzahlungssummen für Frühbucherraten getätigt, die die vom Kunden geleisteten Anzahlungen mitunter übersteigen. Der Restbetrag ist unaufgefordert bis spätestens 5 Wochen, bei Städtereisen 2 Wochen, vor Reisebeginn zu zahlen. Die Kosten für Reiseversicherungen werden in voller Höhe mit der Anzahlung fällig. Da der Versicherungsschutz mit Abschluss beginnt, ist die Versicherung nicht stornierbar. Die Reiseversicherung ist personenbezogen und kann im Falle einer Umbuchung nicht auf eine andere Person übertragen werden. Die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 6.1), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 7.1) sowie Gebühren für individuelle Reisegestaltung und Mahnkosten werden jeweils sofort fällig. Werden Zahlungen trotz Fälligkeit nicht geleistet, behält sich der Veranstalter vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 15 Euro zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

2.3 Wird die Anzahlung oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfristen geleistet, ist FUN-Reisen nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die Reise mit den unter Ziffer 6.1 bis 6.2 aufgeführten Rücktrittskosten zu stornieren und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2.4 Es besteht ohne vollständige Bezahlung des Gesamtpreises entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten kein Anspruch des Kunden auf Erbringung der vertraglichen Leistungen und/oder die Übergabe der Reiseunterlagen.

2.5 Vertragsabschlüsse innerhalb von 5 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

2.6 Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und den Reisepreis von 75 Euro nicht übersteigt.

2.7 Die Erstellung und Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Zahlungseingang eine bis zwei Wochen vor Reisebeginn. Der Kunde hat FUN-Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelvoucher) nicht innerhalb der von FUN-Reisen mitgeteilten Frist erhält.

2.8 Zahlungen, insbesondere aus dem Ausland, sind gebühren- und spesenfrei zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Leistungen

3.1 Prospekt- und Katalogangaben sowie Angaben im Internetauftritt sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

3.3 Die Ausflüge werden unter Vorbehalt angeboten und können nur bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden.

3.4 Bei Buchung eines Mehrbettzimmers handelt es sich um ein Doppelzimmer mit Zustellbett, Klappbett oder Zustellcouch. Mehrbettzimmer unterscheiden sich von der Größe und vom Komfort her nicht von den Doppelzimmern.

3.5 Innerhalb einer Wohneinheit können nur identische Verpflegungsleistungen gebucht werden.

4. Preisänderungen

4.1 Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss eine Preiserhöhung von bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn damit nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, Treibstoffzuschläge oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

4.2 Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4.1 zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

4.3 Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

4.4 Die Rechte nach Ziffer 4.3 hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

5.3 Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende

vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.

5.4 Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadenersatz) unberührt.

6. Rücktritt des Kunden

6.1 Dem Reisenden ist es jederzeit möglich, vom Reisevertrag zurückzutreten. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder bei der Buchungsstelle. Es wird dem Kunden aus Beweisgründen empfohlen den Rücktritt schriftlich (auch auf elektronischem Wege möglich) zu erklären.

Bei Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

Rücktritt bis 31 Tage vor Reisebeginn - 25 % des Gesamtreisepreises,
Rücktritt 30 bis 25 Tage vor Reisebeginn - 40 % des Gesamtreisepreises,
Rücktritt 24 bis 17 Tage vor Reisebeginn - 60 % des Gesamtreisepreises,
Rücktritt 16 bis 4 Tage vor Reisebeginn - 80 % des Gesamtreisepreises.
Rücktritt 3 Tage vor Reisebeginn oder später fallen 95 % des Gesamtreisepreises

Bei Stornierung einer Flugreise können gesonderte Stornobedingungen der Fluggesellschaften zum Tragen kommen. Häufig fallen hier unabhängig von Stornierungstermin Kosten in Höhe von 100% des Flugpreises an, siehe auch Ziffer 8.1. Bei Stornierung oder Nichtantritt der Reise erlischt der Anspruch auf den gebuchten Platz und der Veranstalter ist berechtigt den freigewordenen Reiseplatz anderweitig zu vergeben.

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z.B. Reisepass oder Personalausweis, nicht angetreten wird. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

6.2 Für die Stornierung gebuchter Zusatzleistungen (bspw. Transfer, Verpflegungsleistungen) wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro pro gebuchter Leistung berechnet.

6.3 Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Anspruch auf Entschädigung überhaupt nicht entstanden sei oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

6.4 FUN-Reisen behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist FUN-Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.5 Ändert sich durch den Rücktritt eines Mitreisenden die Zimmerbelegung, sind eventuelle Mehrkosten von den restlichen Reisenden zu tragen.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden / Ersatzreisende

7.1 Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen des Reisevertrags oder möchte auf eine andere Reise umbuchen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsentgelt von 25 Euro pro Person und pro Umbuchungsleistung verlangen, soweit er nach entsprechender Information des Reisenden nicht einen höheren Schaden nachweist, dessen Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann. Umbuchungen können bis 31 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist nur noch eine Stornierung und Neubuchung möglich. Bei Flugbuchungen gelten die Umbuchungs- und Änderungsgebühren der jeweiligen Fluggesellschaft sowie des Consolidators zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 39,- Euro pro Person. Als Umbuchung gelten z.B. Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung.

7.2 Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

7.3 Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner den Reisepreis sowie für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden tatsächlichen Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf 39 Euro; zusätzlich sind ggf. entstehende Umbuchungskosten der Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Consolidator) vom Reisenden zu erstatten. Somit sind etwaige Mehrkosten, insbesondere für eine Ticketumschreibung, vom Kunden zu tragen.

8. Flugreisen

8.1 Im Falle von Änderungswünschen, Umbuchungen oder Stornierung des Kunden kann FUN-Reisen die ggf. entstanden Mehrkosten einziehen sowie zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 39 Euro pro Vorgang fordern. Da die Umbuchungs- und Stornogebühren je nach Leistungsträger variieren, empfiehlt FUN-Reisen dem Kunden sich vorher über mögliche Kosten zu informieren.

8.2 Bei Flügen sind Nonstop-Flüge oder Direktflüge nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Ansonsten kann die Erbringung von Flugleistungen grundsätzlich durch Drehkreuzflüge und Flüge mit Zwischenlandung, auch mit Wartezeiten und Transitaufenthalten sowie mehrfachem Umsteigen erbracht werden.

8.3 Bei Flugreisen dienen An- und Abreisetage der Beförderung, nicht der Erholung oder dem Programm, falls etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist. Mit Änderungen von Flugzeiten durch die Fluggesellschaft ist grundsätzlich zu rechnen.

8.4 Auf Flugumbuchungen besteht ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung grundsätzlich kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei bestimmten Fluggesellschaften Namensänderungen grundsätzlich nicht oder nur befristet erlaubt sind und demgemäß nur durch Stornierung und Neubuchung möglich sind.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Bei grobem Fehlverhalten, (z.B. Körperverletzung, Nötigung, Drogenkonsum oder sonstige Straftaten) kann der Reiseveranstalter auch eine sofortige Reisevertragskündigung vollziehen. Dem Reiseveranstalter steht in diesen Fällen der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

11.1 Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog/Internetauftritt) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise nicht durchgeführt wird.

11.2 Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden eine entsprechende Rücktrittserklärung unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl zugehen lassen. Bei Städtereisen spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn und bei Sommerreisen spätestens bis fünf Wochen vor Reisebeginn.

11.3 Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

11.4 Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 11.3 unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

11.5 Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 11.3 Gebrauch, so wird der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückerstattet.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

12.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.

12.2 Im Fall der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu

erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

12.3 Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

12.4 Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

13.1 Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Eine Mängelanzeige nimmt die örtliche Reiseleitung der Reiseveranstalters entgegen. Sollte die Reiseleitung für den Kunden nicht oder nur schwer erreichbar sein, sind Reisemängel direkt beim Reiseveranstalter anzuzeigen. Die Telefon- und Telefaxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Eine Anzeige von Mängeln ausschließlich gegenüber dem Hotel oder sonstigen Partnern vor Ort kann nicht akzeptiert werden.

Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Hat der Reisende mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Unternehmer zu erstatten.

13.2 Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffern 10 und 13.1 wird Bezug genommen.

14. Haftungsbeschränkung

14.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

14.2 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

15. Ausschlussfrist und Verjährung

15.1 Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den § 651 c bis 651 f BGB - ausgenommen Körperschäden - hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter an dessen Sitz geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Wir empfehlen unbedingt die Schriftform.

15.2 Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 15.1 - ausgenommen Körperschäden - verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden

verjähren die in Ziffer 16.1 genannten Ansprüche in zwei Jahren.

15.3 Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

15.4 Abtretungsverbot

Ansprüche aus dem Reisevertrag können nur durch den Kunden selbst geltend gemacht werden. Eine Abtretung dieser Ansprüche ist nicht möglich.

16. Gepäckbeförderung

16.1 Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet bei Busreisen pro Person maximal ein Koffer (bis zu 20kg / maximal 80x50x25cm) und ein Handgepäckstück, bei Wintersportreisen zuzüglich ein Paar Ski oder Snowboard. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reisenden beim Einsteigen, Umsteigen und Aussteigen selbst zu beaufsichtigen. Bei Flugreisen gelten die Gepäckbestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

16.2 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Bei Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tage, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck bei Busreisen unverzüglich beim Busfahrer anzuzeigen. Unterlässt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1 Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten. Für Staatsangehörige von Teilnehmern des AG außerhalb der Europäischen Union besteht eine Informationspflicht grundsätzlich nicht.

17.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

17.3 Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6 (Rücktritt des Kunden) und 9 (Reiseabbruch) entsprechend.



18. Abweichende AGB

Für Reisen, bei deren Reisebeschreibung ein anderer Veranstalter genannt ist, fungiert FUN-Reisen als Vermittler. Gleiches gilt, wenn dem Kunden auf Grund ausgebuchter Kontingente eine Reise eines anderen Veranstalters angeboten wird. Es gelten die AGB des jeweiligen Veranstalters (z.B. Surfcamp St. Girons: Puresurfcamps GmbH, Sprachreisen: LAL Sprachreisen GmbH, Winterreisen: Aktives Reisen Veranstaltungsgesellschaft mbH). Diese sind auf www.fit-jugendreisen.de hinterlegt.

19. Gerichtsstand

19.1 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.